

# Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

## **Kapitel 4. Freiraumstruktur**

### Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz

Anlage 2.14 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.



**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	70-2-017	<p><b>Gegen den vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen bestehen keine grundlegenden Einwände.</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete wurden in den Plan übernommen. Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (nach 76 WHG) wurden entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis</p>
2	allgemein	73-332-004	<p><b>Flutungsgebiete/Flussauen/Schwemmland erhalten und aktiv schützen, fördern und/oder bewirtschaften durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesen/Deiche durch Schafe beweiden</li> <li>- Flächen mit standortgerechten Bäumen/Büschen aufforsten</li> <li>- Nachhaltige Landnutzung – Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Teichwirtschaft</li> <li>- Gewässernahe Bebauung vermeiden/verhindern</li> <li>- Ursprünglichen Flussverlauf nach Möglichkeit erhalten, nicht begradigen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anregung beschreibt relevante Maßnahmen zur Förderung der Resilienz der Gewässer/Auen.</p> <p>Die Anregung enthält jedoch keine konkrete, sachbezogene Forderung zur Änderung eines Plansatzes oder seiner Begründung.</p>
3	allgemein	88-1515-001	<p><b>[Ich] weise [...] darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde.</b></p> <p>Der BRPH trifft Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge,</li> <li>- zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung,</li> <li>- zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten,</li> <li>- zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und</li> <li>- zur Verbesserung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Plangeber nimmt den Hinweis auf den länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) zur Kenntnis.</p> <p>Der Plangeber hat sich bereits im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs mit den Inhalten und Vorgaben des BRPH auseinandergesetzt.</p> <p>Aus Sicht des Einreichers wurden jedoch einzelne Festlegungen nicht ausreichend berücksichtigt und beachtet. Die mit dieser und den weiteren Anregungen des Einreichers gegebenen Hinweise und Forderungen werden geprüft und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Siehe dazu die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 88-1515-003 unter der lfd. <u>Nr. 4</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-004 unter der lfd. <u>Nr. 5</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-005 unter der lfd. <u>Nr. 10</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-006 unter der lfd. <u>Nr. 22</u>,</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für den Regionalplan Ostthüringen. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Regionalplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der kürzlich in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung tritt am 28.9.2023 in Kraft. Wir weisen aber darauf hin, dass schon jetzt durch § 4 Abs. 1 ROG eine Pflicht zur Beachtung von Zielen der Raumordnung für die Regionalplanung gilt.</p> <p>Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des Regionalplanentwurfs Ostthüringen weisen begrüßenswerte Festlegungen zum Hochwasserrisikomanagement auf. Dennoch besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich einzelner Festlegungen, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen. Der aus Sicht [des Einreichers der Stellungnahme] bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert. [siehe weitere Anregungen]</p>	<p>Anreg.-Nr. 88-1515-007 unter der lfd. <u>Nr. 24</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-008 unter der lfd. <u>Nr. 25</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-009 unter der lfd. <u>Nr. 26</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-010 unter der lfd. <u>Nr. 27</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-011 unter der lfd. <u>Nr. 31</u>, Anreg.-Nr. 88-1515-012 unter der lfd. <u>Nr. 36</u> in diesem Dokument sowie Anreg.-Nr. 88-1515-013 unter der lfd. <u>Nr. 36</u> in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung.</p> <p>Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko in Konkretisierung der entsprechenden Vorgaben des LEP Thüringen 2025 wird den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz und dem Absatz 1a des § 3 ROG auf regionalplanerischer Ebene entsprochen. Die Prüferfordernisse, welche sich aus dem BRPH ergeben, werden in den Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen integriert.</p>
4	allgemein	88-1515-003	<p><b>Um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung dieses Zieles der Raumordnung des BRPH [Ziffer I.1.1] zu erreichen, wird eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs im Kapitel 4.2 Hochwasserschutz angeraten.</b></p> <p>Als zentrales Element des BRPH sieht die Zielfestlegung Ziffer I.1.1 die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes durch die Raumordnung im Hochwasserschutz vor. Das Ziel der</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko in Konkretisierung der entsprechenden Vorgaben des LEP Thüringen 2025 wird den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz und dem Absatz 1a des § 3 ROG auf regionalplanerischer Ebene entsprochen.</p> <p>Bezugnehmend auf die Prüferfordernisse der Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Raumordnung Ziffer I.1.1 erzeugt für den Regionalplan Ostthüringen einen verbindlichen Prüfauftrag.</p> <p>Die Regionalplanung ist aufgefordert, im Rahmen der vorgeschriebenen Risikoabschätzung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln.</p> <p>Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe mit einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vornehmen zu können. Die benötigten Informationen sind aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bzw. den Hochwasserrisikokarten sowie ggf. aus weiteren bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu entnehmen. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.</p> <p>Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Z I.1.1 des BRPH bedarf folgender Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die systematische Prüfung der Hochwasserrisiken in der Planungsregion auf der Grundlage der beschriebenen Daten und unter Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hochwasserereignissen, ihrem räumlichen und zeitlichen Ausmaß und der ermittelten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit,</li> <li>- die Analyse der Vulnerabilität bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Flusshochwasser und</li> </ul>	<p>(BRPHV) ist festzustellen, dass die wesentlichen Inhalte bereits Bestandteil der Umweltprüfung im Regionalplan Ostthüringen sind. Angesichts der rahmensetzenden Festlegungen des Regionalplans und der fehlenden Projekt- bzw. Bewirtschaftungsparameter raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen kann diese Prüfung nicht den Detaillierungsgrad und Schärfe einer Fachplanung bzw. einer projektspezifischen UVP beinhalten. Demzufolge wird – auch im Sinne der Abschichtung – diese (Vor-)Prüfung auf Ebene der Regionalplanung auf die Ermittlung einer potenziellen Betroffenheit verbunden mit Hinweisen für die nachfolgende Planungsebene begrenzt. Als maßgebliche Prüfmerkmale wurden in diesem Zusammenhang die überschwemmungsgefährdeten Bereiche HQ 200 im Zusammenhang mit den Überschwemmungsgebieten HQ 100 (Schutzgut Wasser) sowie die erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Flächen in Siedlungsnähe (Schutzgut Mensch) definiert (siehe Umweltbericht, Anhang 7). Neben einer allgemeinen Betrachtung der Auswirkungen der Klimakrise (Umweltbericht, Kap. 2.4) werden diese Prüf Aspekte in unmittelbarem Bezug zu den Folgewirkungen und den relevanten regionalplanerischen Festlegungen gesetzt. Damit verbunden sind eine Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten der Risikominimierung. Darüber hinaus wird in Kap. 3.3 Umweltbericht auf die regionalplanerischen Festlegungen verwiesen, welche der Risikominderung und -meidung gemäß Anforderung der BRPHV dienen.</p> <p>Demzufolge sieht der Plangeber zunächst keinen weiterführenden Anpassungsbedarf.</p> <p>Zudem möchte der Plangeber den Festlegungen und Vorgaben seitens der Landesplanung nicht vorgreifen. Gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Bisher wurde das LEP 2025 diesbezüglich nicht überarbeitet oder fortgeschrieben. Darüber hinaus erachtet es der Plangeber für sinnvoll, hinsichtlich einer</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>insbesondere in Mittelgebirgslagen auch von Starkregen, der zu plötzlichen Hochwasserlagen führen kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ableitung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs aus den Ergebnissen der Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Ausgehend vom Hochwasserisiko und der ermittelten Schutzwürdigkeit der identifizierten Schutzgüter sind die konkreten Festlegungen des Regionalplans abzuleiten.</li> </ul> <p>Im jetzigen Regionalplanentwurf sind diese Anforderungen noch nicht umgesetzt. Eine ausreichende Anpassung an das Ziel der Raumordnung des BRPH Ziffer I.1.1 ist somit noch nicht erfolgt. Insbesondere wurde auf die Durchführung einer Vulnerabilitätsanalyse verzichtet, d. h. die Empfindlichkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen (Bestand / geplant) gegenüber Überschwemmungen und ihre Schutzwürdigkeit wurden noch nicht ermittelt. Sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs werden daher nicht aus der konkreten Schutzwürdigkeit geplanter und bestehender Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen abgeleitet. Um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung dieses Zieles der Raumordnung des BRPH zu erreichen, wird eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs im Kapitel 4.2 Hochwasserschutz angeraten.</p> <p>In folgenden Dokumenten wird umsetzungsorientiert gezeigt, wie ein risikobasierter Ansatz beim Hochwasserschutz in der Regionalplanung verwirklicht werden kann, der in Übereinstimmung mit dem Ziel I.1.1 BRPH steht. Siehe hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2020): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung. Handlungshilfe für die Regionalplanung. Bonn: <a href="https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sondveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sondveroeffentlichungen/2020/risikomanagement-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></li> </ul>	<p>umfangreichen Risikoabschätzung, zunächst eine einheitliche Vorgehensweise der vier Planungsregionen/ Planungsgemeinschaften in Thüringen gemeinsam mit der Landesplanung und den betreffenden Fachbehörden abzustimmen.</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2017): Handbuch zur Ausgestaltung der Hochwasservorsorge in der Raumordnung. In: MORO Praxis, Heft 10, Berlin: <a href="https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></p> <p>An dieser Stelle soll auch auf die Festlegungen des seit 2020 in Kraft befindlichen Regionalplans Oberes Elbtal/Osterrzgebirge hingewiesen werden, welcher differenzierte Gebietsausweisungen bezüglich der vorherrschenden Hochwassergefahren vornimmt. Die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen hinsichtlich der hochwasserbezogenen Raumfunktionen und Gefahrenzonierungen stellen gute Beispiele, auch für die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumordnung, dar. Die Festlegungen des Regionalplans-Leipzig Westsachsen (2021) können ebenfalls als gutes Beispiel herangezogen werden.</p>	
5	allgemein	88-1515-004	<p><b>Um die Erfordernisse des BRPH als übergeordnetes Planwerk auch auf Ebene der Regionalplanung und nachfolgend für die kommunale Bauleitplanung sichtbarer zu machen, wird ein Hinweis im Kapitel 4.2 Hochwasserschutz empfohlen.</b></p> <p>So werden insbesondere die Kommunen darauf aufmerksam gemacht, dass auch der BRPH Festlegungen enthält, die in Bauleitplanungen zu berücksichtigen und zu beachten sind.</p> <p>Es wird angeregt, diese Ergänzung direkt im Anschluss an den Hinweis im Regionalplanentwurf aufzunehmen, dass der BRPH entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt wird. Ein solcher Hinweis befreit die Regionalplanung als nachgelagerte Planungsebene jedoch nicht vom Konkretisierungsauftrag der Vorgaben des BRPH.</p> <p>Denkbar ist bei den konkreten Festlegungen des Regionalplanentwurfs auch eine Bezugnahme auf die entsprechenden</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko in Konkretisierung der entsprechenden Vorgaben des LEP Thüringen 2025 wird, nach Auffassung des Plangebers, den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz und dem Absatz 1a § 3 ROG auf regionalplanerischer Ebene entsprochen. Die Prüferfordernisse, welche sich aus der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ergeben, werden in den Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen integriert.</p> <p>Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und verweist im Brückentext auf die Erfordernisse des BRPH als übergeordnetes</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Erfordernisse des BRPH, ähnlich wie dies bereits mit dem Verweis auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans im einleitenden Kapitel vorgenommen wird. Im jetzigen Entwurf wird zwar auf eine Berücksichtigung der Erfordernisse des BRPH bei der Entwicklung des Regionalplans Ostthüringen hingewiesen, an welcher Stelle diese erfolgt ist, bleibt jedoch offen und ist ebenfalls aufgrund marginaler textlicher Veränderungen zum ersten Entwurf des Regionalplans von 2019 im Kapitel 4.2 Hochwasserschutz nicht ersichtlich.	Planwerk. Zudem nimmt der Plangeber in den Begründungen zu den Plansätzen Bezug auf den BRPH.
6	allgemein	91-359-030	<p><b>Festlegung für geeignete Flächen für einen wasserrechtlichen Ausgleich</b></p> <p>Bei Bauleitplanungen für Siedlungsentwicklungen in Hochwasserschutzbereichen bedarf es eines wasserrechtlichen Ausgleichs (z. B. Schaffung von neuen Rückhalteflächen). Es erscheint zweckmäßig für diesen Ausgleichsbedarf geeignete Bereiche im Regionalplan festzulegen (als Teil der bestehenden Kategorien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten), um die Möglichkeit eines wasserrechtlichen „Ausgleichskontos“ zu eröffnen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Aus Sicht des Plangebers sollten Ausgleichsflächen z. B. für Retentionsraumverluste in räumlichen Zusammenhang mit der entsprechenden (Bau-)Maßnahme (z. B. Hochwasserschutzmaßnahme) stehen.</p> <p>Im Bereich des Regionalplans sind im Einzelfall Flächen der Freiraumsicherung bzw. des Freiraumpotentials für einen wasserrechtlichen Ausgleich geeignet.</p> <p>Mit den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial können auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld von Eingriffen bevorratet werden, auch wenn der Zeitpunkt der Realisierung der Eingriffe noch nicht genauer bestimmbar ist. Die Entscheidung darüber, welche der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial in welchem Umfang und mit welcher Zweckbestimmung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, kann in der Regel erst im Zuge der konkreten kommunalen oder fachlichen Planung abschließend getroffen werden.</p> <p>Weitere, detaillierte Abgrenzungen bzw. Ausweisungen von beispielsweise Rückhalteflächen sieht der Plangeber auf regionalplanerischer Ebene – auch aufgrund des ursächlichen Maßstabs der rahmensetzenden Regionalplanung von 1:100.000 – als nicht realisierbar.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
7	allgemein	106-16-013	<p><b>Hier sehen wir für unsere Stadt eher Starkregenereignisse als mögliche Gefährdung. Der Ausbauzustand der lokalen Infrastruktur mit dem dazugehörigen Abwassersystem und deren Dimensionierung ist bei Starkregenereignissen nicht ausreichend.</b></p> <p>Schäden in enormer Höhe sind bei diesen sehr wahrscheinlich – Gegensteuern und Vorsorgen können wir hingegen aufgrund unserer Finanzlage kaum. Leutenberg ist eine Stadt in Tallage, wo in kurzer Zeit mehrere Gewässer gleichzeitig jede Menge Wasser zuführen. Dies war z. B. 2013 der Fall, wo Schäden an 13 Brückenbauwerken zu verzeichnen waren. Wir bitten um Aufnahme des Schutzes der Infrastruktur vor den Folgen von Starkregenereignissen in den Regionalplan, damit dieses Thema z. B. politisch und planerisch stärker in den Fokus rückt – und hier die Möglichkeiten der Schadensvorsorge gestärkt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Thema Starkregenereignisse ist hinreichend bekannt. Im Kapitel 4.3 des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz 2022-2027 sind umfangreiche Ausführungen zum Schutz vor Starkregenereignissen dokumentiert.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplan wird dieses Anliegen beispielsweise im Grundsatz G 2-8 aufgegriffen, indem „bei der Nachverdichtung und Neuausweisung von Baugebieten [...] auf eine klimaresiliente, wassersensible, energie- und ressourcensparende – insbesondere flächensparende-Bauweise geachtet werden [soll]“. Siehe hierzu auch die Begründung zum Grundsatz, wo es u. a. heißt: „Durch teilweise Flächenversiegelung als Folge der Flächenneuanspruchnahme bzw. Änderung der Flächennutzung kann Niederschlagswasser schlechter oder gar nicht mehr versickern, was zu einer Zunahme des Oberflächenabflusses führt. Kommt es zu einem Starkregenereignis sind die Entwässerungssysteme oftmals überlastet und häufiger werdende Überflutungen sind die Folge. Eine klimaresiliente und wassersensible Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden der Planungsregion ist daher von Beginn an in Planungen mit einzubeziehen. Erste Ansatzpunkte können der Erhalt innerörtlicher Grünzüge und das Freihalten von Frischluftschneisen und die Etablierung einer Grün- Blauen Infrastruktur nach dem Leitbild der „Schwammstadt“, sein. Dieses Leitbild steht für einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser durch multifunktionale und wassersensible Flächennutzung. Ziel ist es, Niederschlagswasser dort zu speichern, zu reinigen, versickern oder verdunsten zu lassen oder zur Wiederverwendung zu speichern, wo es anfällt.“</p>
8	-	156-379-012	<p><b>Verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen (4.2) haben erhebliche Auswirkungen auf Kulturdenkmale, bis hin zur Infragestellung von Sachteilen bzw. Sachen</b></p> <p>[Dazu zählen] z. B. an der Weißen Elster im Bereich Greiz, Rückbauten von Wehren usw.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
9	G 4-7	45-322-004	<b>Der Fluss „Wiera“ (oberhalb der Talsperre Schömbach) ist identisch mit der „Wyhra“ unterhalb davon. Um dem Eindruck zu begegnen, dass es sich um zwei verschiedene Standgewässer handelt, sollte hier die klarstellende Bezeichnung „Wiera/Wyhra“ verwendet werden.</b>	<b>entsprochen</b> Der Anregung kann sachlich gefolgt werden (Klarstellung).
10	G 4-7	88-1515-005	<p><b>[Hinweis zu G 4-7]</b></p> <p>Die Festlegung G 4-7 des Kapitels 4.2 Hochwasserschutz mit der Rechtsqualität eines Grundsatzes der Raumordnung adressiert die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Retentionsfunktion von Auen. Die Festlegung sorgt durch die Nennung konkreter Gewässerbezeichnungen für eine ausreichende räumliche Konkretheit. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird kein alleiniger Bezug auf diese Gewässer genommen. Stattdessen werden Gewässer im Allgemeinen adressiert, was bezüglich des angesprochenen Auftrags zur Gewässerrenaturierung und der sich daraus ergebenden Zuträglichkeit zum vorbeugenden Hochwasserschutz eine begrüßenswerte Festlegung darstellt. Die aufgeführten Instrumente der angepassten Flächennutzung und Landbewirtschaftung, im Verlauf der Begründung als Hochwasserflächenmanagement beschrieben, stellen ebenfalls eine sinnvolle Erläuterung dar, bleiben jedoch in ihrer Formulierung unkonkret.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Rücknahme von Flächenversiegelungen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz unvereinbare Flächennutzungen deutlicher anzusprechen.</p>	<b>entsprochen</b> Der Plangeber formuliert die Begründung unter Berücksichtigung der Hinweise des Einreichers (Rücknahme von Flächenversiegelungen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz unvereinbare Flächennutzungen deutlicher anzusprechen) um.
11	G 4-7	136-517-028	<p><b>G 4-7, allgemeiner Hinweis</b></p> <p>Das Hochwasserflächenmanagement hat den Schutz wertvoller Kulturobjekte und Parkanlagen zu berücksichtigen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b> Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar.
12	G 4-7	158-685-005	<b>Maßnahmen zum Erhalt der Retentionsfunktion der Auen sollten bei der Umsetzung raumbedeutender Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw.</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p><b>Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden.</b></p> <p>Natürliche Retentionsfunktionen der Auen sollen entsprechend G 4-7 durch Fließgewässerrenaturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Dies sind bei Gewässern II. Ordnung Leistungen, die die Kommunen zu erbringen haben. Derartige Maßnahmen sollten bei der Umsetzung raumbedeutender Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden, um die Kommunen auf der Gegenseite entsprechend zu entlasten.</p>	<p>Der Plangeber kann der Intension des Einreichers inhaltlich folgen. Jedoch richtet sich diese Forderung – wie der Einreicher selbst auch schon formuliert – eher an die Genehmigungsebene.</p> <p>Der Plangeber weist darauf hin, dass die Ausgestaltung von Fördermaßnahmen nicht der regionalplanerischen Regelungszuständigkeit unterliegt.</p> <p>Der Plangeber kann eine solche Auflage selbst nicht formulieren, jedoch einen entsprechenden Auftrag an die nachgeordnete Ebene (Genehmigungsebene) erteilen. In die Begründung zum Plansatz G 4-7 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Maßnahmen zum Erhalt der Retentionsfunktion der Auen sollten bei der Umsetzung raumbedeutender Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden.“</p> <p>Siehe auch Abwägung zur Anreg.-Nr. 158-685-004 unter der lfd. Nr. 15 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft.</p>
13	Z 4-2 allgemein	155-5-008	<b>Der Einreicher weist darauf hin, dass momentan die Überschwemmungsgebiete der Königseer Rinne sowie der Saale neu festgesetzt werden.</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Der Plangeber nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
14	Z 4-2	45-322-005	<b>HW-3 Pleiße - Landesgrenze Thüringen/Sachsen bis Bahnüberführung bei Löhningen - hier wird empfohlen, die Bezeichnung „Landesgrenze Sachsen/Thüringen“ nach dem Prinzip, den Oberlieger zuerst zu benennen, zu verwenden</b>	<b>entsprochen</b> Der Anregung kann sachlich gefolgt werden (Klarstellung).
15	Z 4-2 Raum- nutzungskarte	61-398-013	<b>Es erfolgte eine Darstellung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Schnauder lt. übergeleitetem Beschluss nach altem Recht, dieser Beschluss wurde 2022 aufgehoben, die Darstellung als Vorranggebiet ist aus diesem Grund nicht mehr vorzunehmen.</b>	<b>entsprochen</b> Das Vorranggebiet HW-6 Schnauder wird im Plansatz Z 4-2 gestrichen und ebenso nicht mehr in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es verbleibt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schnauder als Vorbehaltsgebiet hw-5.
16	Z 4-2	61-398-015	<b>Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten</b> HW-13 Abschnitt heißt laut ÜSG-Festsetzung "Geißen bis ..."	<b>teilweise entsprochen</b>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>HW-15 Abschnitt heißt laut ÜSG-Festsetzung "Straßenbrücke in Loitzsch bis ..."</p> <p>HW-16 ÜSG heißt laut Festsetzung "Talsperre Zeulenroda, einschl. Riedelmühle"</p> <p>HW-19 Abschnitt heißt laut ÜSG-Festsetzung "Einmündung des Tautendorfer Baches bis ..."</p> <p>HW-33 Die Abschnitte heißen laut ÜSG-Festsetzung "Wenigenjena bis Stöben" und „Stöben bis zur Landesgrenze unterhalb Großheringen“.</p>	<p>Die Abgrenzungen der benannten Vorranggebiete entsprechen jeweils den Abgrenzungen der per Rechtsverordnung (RVO) festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Daher kann der Plangeber dem Hinweis des Einreichers folgen und passt die Bezeichnung der Vorranggebiete an die jeweilige Rechtsverordnung an:</p> <p>HW-13 Saarbach wird geändert in „Geißen bis zur Mündung in den Erlbach“</p> <p>HW-15 Wipse wird geändert in „Straßenbrücke in Loitzsch bis Mündung in die Weiße Elster“</p> <p>HW-16 Weida wird geändert in „Talsperre Zeulenroda einschl. Vorsperre Riedelmühle“</p> <p>HW-19 Roda wird geändert in „Einmündung des Tautendorfer Baches bis Mündung in die Saale“</p> <p>Dem Hinweis zu HW-33 kann nicht gefolgt werden. Der Abschnitt heißt gemäß RVO vom 22.11.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 „...zwischen Lößstedt (Stadt Jena) und Stöben (Saale-Holzland-Kreis) ...“. Das ÜSG „Stöben bis zur Landesgrenze unterhalb von Heringen“ befindet sich nicht in der Planungsregion Ostthüringen, sondern liegt innerhalb der Planungsregion Mittelthüringen.</p>
17	Z 4-2	127-349-015	<p><b>Anpassung Überschwemmungsgebiete an aktuelle Sachlage</b></p> <p>Die textliche und kartografische Darstellungen von Überschwemmungsgebiete ist an deren tatsächliche Bezeichnung bzw. deren per Verordnung festgelegten Umfang anzupassen.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Nach der Aufzählung der Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken mit Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird folgender Satz ergänzt:</p> <p>„Gemäß § 54 Abs.2 ThürWG gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete.“</p>
18	Z 4-2	61-398-017	<p><b>Da jedoch alle Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, die Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben, unter 4.2.1. aufgeführt werden, sollte hier eine entsprechende textliche Ergänzung zum Status eingefügt werden.</b></p> <p>Gemäß § 54 Abs.2 ThürWG gelten als festgesetztes ÜSG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.</p> <p>Von den unter 4.2.1 aufgezählten Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, die Bedeutung für den</p>	<p>entsprochen</p> <p>Nach der Aufzählung der Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken mit Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird folgender Satz ergänzt:</p> <p>„Gemäß § 54 Abs.2 ThürWG gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete.“</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>vorbeugenden Hochwasserschutz haben, wurden nicht alle als Vorranggebiet aufgeführt und auch nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt, dies erfolgt nur bei den drei durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Talsperren Zeulenroda, Hohenwarte und Bleiloch.</p> <p>Da jedoch alle Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, die Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben, unter 4.2.1. aufgeführt werden, sollte hier eine entsprechende textliche Ergänzung zum Status eingefügt werden.</p> <p>Hinweis: Leider kann gegenwärtig keine kartographische Darstellung aller im § 54 Abs. 2 ThürWG genannten Gebiete entsprechend dieser Festlegung zur Verfügung gestellt werden.</p>	
19	Z 4-2 Begründung	61-398-041	<p><b>Im Regionalplan - Textteil unter 4.2.1; S. 137 ist nach „Die Hochwasserschutzräume folgender Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken haben Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz:“ zu ergänzen:</b></p> <p><b>Talsperren: Greiz-Dörlau, Engerda, Koseltal, Greiz-Aubachtal</b> <b>Hochwasserrückhaltebecken: Gera-Türkengraben 1 und 2, Röhrbach, Beulwitz, Sommeritz, Hirschbach</b></p> <p>Im Planungsgebiet liegen eine erhebliche Anzahl von Stauanlagen (Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken) und Staustufen (Wehre). Für diese Anlagen ist zu beachten, dass es sich hierbei um technische Bauwerke handelt, welche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten sind. Dies betrifft die wassermengenmäßige Bewirtschaftung, die Bewirtschaftung des Stauraumes, die Überwachung sowie der dafür notwendigen Anlagen (z. B. auch Betriebswege). Dem sicheren Betrieb der Anlagen ist Vorrang zu gewähren um Konfliktpotentiale zu anderen Nutzungen zu vermindern oder zu vermeiden.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Die Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken werden in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>
20	Z 4-2 Begründung	127-349-080	<p><b>Ergänzung der Begründung zu Z 4-2</b></p> <p>In der Begründung sind nach „Die Hochwasserschutzräume folgender Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken haben</p>	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz:“                      nachfolgend aufgeführte Standorte zu ergänzen:                      Talsperren:                      Greiz-Dörlau, Engerda, Koseltal, Greiz-Aubachtal                      Hochwasserrückhaltebecken:                      Gera-Türkengraben 1 und 2, Röhrbach, Beulwitz, Sommeritz, Hirschbach</p> <p>Die angeführten Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken haben ebenso wie die im Begründungstext genannten Standorte Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz, selbst wenn sie nicht Teil der Vorranggebiete Hochwasserschutz seine sollten. Sie sind daher zum Verständnis des Gesamtsystems zu ergänzen.</p>	
21	Z 4-2  Raum-nutzungskarte	63-6-004	<p><b>Der Einreicher der Stellungnahme regt an, das festgesetzte ÜSG des Gewässers II. Ordnung Bieblacher Bach im Gewerbegebiet Leibnizstraße als Vorranggebiet darzustellen.</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster soll nur der westliche Teil des Bieblacher Baches, im Rückstauereich der Weißen Elster bis zur Leibnizstraße für ein HQ 100 ausgebaut werden. Somit verbleibt der östliche Teil im ÜSG des Bieblacher Baches. Planunterlagen zur Neubemessung des ÜSG des Bieblacher Baches, unter Berücksichtigung der HW-Schutzmaßnahmen an der Weißen Elster mit Mündungsbereich des Bieblacher Baches, liegen nicht vor.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen hat der Plangeber mit der Stadt Gera abgestimmt, dass die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen geschützten Gebiete aus den betreffenden Vorranggebieten Hochwasserrisiko herauszunehmen und diese als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.</p> <p>Aufgrund der Anregung des Einreichers fand nochmals Rücksprache mit Mitarbeitern der Stadt Gera statt, worauf sich wiederum ein neuer Sachstand ergab. Telefonisch und per E-Mail vom 22.02.2024 wurde mitgeteilt, dass „sich bezogen auf das künftig zu erwartende Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Bieblacher Baches im letzten halben Jahr aufgrund geplanter Investitionen des Unternehmens Kaeser-Kompressoren Gera im Gewerbegebiet Leibnizstraße Änderungen ergeben. Auch das Gewerbegebiet Leibnizstraße soll künftig vor Hochwasser des Bieblacher Baches bis HQ100 geschützt werden. Perspektivisch wird damit das ÜSG des Bieblacher Baches, welches mit RVO des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. Juli 2007 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2007) für den</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Mündungsbereich in die Weiße Elster festgesetzt wurde, entfallen. Zur Umsetzung der baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster und dem Bieblacher Bach laufen momentan koordinierte Planungen zwischen dem Land Thüringen (ThLG), der Stadt Gera und dem Unternehmen Kaeser Kompressoren.</p> <p>Demzufolge hat der letzte Absatz in der Stellungnahme der Stadt Gera zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen vom 12.09.2023 [siehe nebenstehende Anregung] keine Gültigkeit mehr. Die bisherige Darstellung in der Raumnutzungskarte im 2. Entwurf des Regionalplans ist demzufolge richtig und muss nicht geändert werden.“</p> <p>Die Ausweisung des Vorranggebiets HW-9 Bieblacher Bach bleibt entsprechend der Ausweisung zum 2. Entwurf bestehen.</p>
22	Z 4-2	88-1515-006	<p><b>Bei der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko wird empfohlen, sich unmittelbar an den aktuellen Hochwassergefahrenkarten der Fachplanungen zu orientieren und mindestens die Gebiete mittleren Risikos (HQ100) abzudecken.</b></p> <p><b>Auch die Integration von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, welche im aktuellen Regionalplanentwurf durch Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko gesichert werden, sollten in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko integriert werden.</b></p> <p>Die Festlegung Z 4-2 des Kapitels 4.2 Hochwasserschutz legt mit der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung die Vorranggebiete für Hochwasserrisiko fest, welchen laut Begründung überwiegend die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zugrunde gelegt sind. Diese orientieren sich wiederum an dem fachlichen Umgriff des HQ 100.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko wird empfohlen, sich unmittelbar an den aktuellen Hochwassergefahrenkarten der Fachplanungen zu orientieren</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko werden in Umsetzung der Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Demzufolge werden die per Rechtsverordnung oder nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete (übergeleitet gemäß § 106 WHG) sowie Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen als Vorranggebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen.</p> <p>Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden weiterhin gemäß LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V („Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) und [...], kommen für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet "Hochwasserrisiko" in Betracht.“) als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Die Schutzbestimmungen gemäß WHG werden durch die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht berührt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Forderung, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete (Ziel der Raumordnung) auszuweisen, nachvollziehbar, aber aus</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>und mindestens die Gebiete mittleren Risikos (HQ 100) abzudecken.</p> <p>Auch die Integration von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, welche im aktuellen Regionalplanentwurf durch Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko gesichert werden, sollten in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko integriert werden.</p> <p>Ein unmittelbarer Einbezug der Hochwassergefahrenkarten zur Abgrenzung raumordnerischer Gebietskategorien erlaubt es ggf. Gebiete bereits vor der Festsetzung durch die Fachplanung zu sichern.</p> <p>Diese Herangehensweise stellt auch ein Erfordernis durch den BRPH dar. Denn auch nach der Grundsatzfestlegung II.2.1 sollen Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert sind, räumlich gesichert werden. Faktisch ist diese Sicherung nur durch Vorranggebiete zu erreichen.</p>	<p>planungsrechtlicher Sicht kann dem nicht gefolgt werden. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete basieren auf einer Rechtsverordnung als Ergebnis eines Festsetzungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten steht das Festsetzungsverfahren, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung, noch aus. Des Weiteren ist ein großer Teil der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete zwischen 7 und 10 Jahre alt, sodass auch die Grundlage (Modellrechnung) für die „vorläufige Sicherung“ inzwischen veraltet ist und in den anstehenden Festsetzungsverfahren Änderungen in der Flächenausdehnung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind. Somit fehlt den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die räumliche Bestimmtheit und abschließende Abgewogenheit, welche wesentliche Merkmale für ein Ziel der Raumordnung sind.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung „verbindliche Vorgaben in Form räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbarer, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“.</p> <p>Wie vom Einreicher empfohlen, fanden die Hochwassergefahrenkarten Berücksichtigung.</p> <p>Siehe auch Abwägung zur Anregung mit der Anreg. Nr. 61-398-016 unter der lfd. Nr. 30 in dieser Abwägungstabelle.</p>
23	G 4-8	61-398-009	<p><b>Eine Anmerkung wird gemacht zur Begründung in der zweckdienlichen Unterlage 1.13 zum Regionalplan Ostthüringen, Lfd. Nr. 2 der Tabelle mit entsprechender Auswirkung auf die Pläne.</b></p> <p>Vorläufig gesicherte ÜSG sind rechtlich hinsichtlich der Restriktionen und fachlich hinsichtlich des Hochwassergeschehens den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko gleichzustellen. Warum sie nur als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</p>	
24	Z 4-2 Begründung	88-1515-007	<p><b>Eine Ausklammerung von Siedlungsbereichen innerhalb der Vorranggebiete als auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wird allgemein nicht empfohlen.</b></p> <p>Nach Lesart der Begründung umfassen die Vorranggebiete Hochwasserrisiko ebenfalls "stärker überschwemmungsgefährdete Siedlungsbereiche". Der Regionalplanentwurf</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Vermutlich handelt es sich hier um eine missverständliche Formulierung, die eher darauf abzielt, dass seitens der Regionalplanung kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorgenommen wird. Der Plangeber nimmt grundsätzlich keine Ausklammerung von Siedlungsbereichen aus Vorrang- und</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>erläutert diesen räumlichen Umgriff jedoch nicht näher. Es ist somit nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien Siedlungsbereiche in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko integriert wurden, bzw. wo und warum Siedlungsbereiche ausgeklammert wurden. Eine Ausklammerung von Siedlungsbereichen innerhalb der Vorranggebiete als auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wird allgemein nicht empfohlen. Dennoch stellt die Berücksichtigung von Siedlungsbereichen einen begrüßenswerten Aspekt des Regionalplanentwurfs dar, indem eine weitere bauliche Beanspruchung der Gebiete vermieden wird. Gleichmaßen wird in bebauten Gebieten auf das Hochwasserrisiko aufmerksam gemacht.</p>	<p>Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko vor. Liegen Siedlungsbereiche innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, sind sie sogleich Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.</p>
25	Z 4-2 Begründung	88-1515-008	<p><b>Für die Vorranggebiete wird auf den Bestandsschutz der bestehenden Bebauung verwiesen. Im Regionalplanentwurf sollte aber auf die Notwendigkeit der Bauvorsorge aufmerksam gemacht werden.</b></p> <p>Für die Sicherung des Grund- und Gebäudeeigentums ist jeder Bürger selbst in der Pflicht (§ 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Das Wissen um die Gefahren und die notwendige Vorsorge sind der beste Weg, sich und seinen Besitz zu schützen. Hochwasserangepasstes Bauen bzw. eine hochwasserangepasste Ertüchtigung von Bestandsgebäuden ist immer dann notwendig, wenn ein Grundstück bei Hochwasser überflutet wird und Hochwasserschäden drohen.</p>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>In der Begründung zum Grundsatz G 4-8 (Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko) wird der Forderung des Einreichers auf die Notwendigkeit der Bauvorsorge hinzuweisen, bereits Rechnung getragen: „Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist. Dazu zählt z. B. auch eine an die Überschwemmung angepasste Bauweise (Bauvorsorge) oder die Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe.“ In der Begründung zu Z 4-2 (Vorranggebiete Hochwasserrisiko) wird eine entsprechende Formulierung ergänzt: „Durch angemessene Bauvorsorge, wie hochwasserangepasstes Bauen bzw. Anpassung von Bestandsgebäuden an Hochwassersituationen, lassen sich im Hochwasserfall Gefährdungen minimieren oder gar verhindern.“</p>
26	Z 4-2 G 4-7	88-1515-009	<p><b>In Kapitel II. der Festlegungen des BRPH werden weitere Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG getroffen, welche ggf. einer Konkretisierung durch den Regionalplan Ostthüringen bedürfen.</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Plangeber sieht diesbezüglich keinen Konkretisierungsbedarf. Adressat dieser Grundsatzfestlegung ist aus Sicht des Plangebers eher die Ebene der Bauleitplanung.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>In Grundsatzfestlegung II.2.2 wird die Rücknahme von in Flächennutzungsplänen sowie in regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten adressiert, sofern noch keine Erschließung hergestellt wurde. Ferner soll in Überschwemmungsgebieten auch die Umplanung oder der Umbau vorhandener Siedlungsstrukturen geprüft werden-jeweils unter Berücksichtigung der in Ziff.II.2.2 BRPH genannten Ausnahmetatbestände. Die Integration dieser Aspekte des BRPH kann auch in Verbindung mit der zu G 4-7 getroffenen Festlegung des Regionalplanentwurfs zur Wiederherstellung der Retentionsfunktionen von Auen sinnvoll sein.</p>	
27	Z 4-2	88-1515-010	<p><b>[Thematik Kritische Infrastrukturen ergänzen]</b></p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt des BRPH sind die Regelungsinhalte zu Kritischen Infrastrukturen. Bezüglich der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG trifft der BRPH die Festlegung II.2.3 mit der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung, welches eine strikte Beachtungspflicht für den Regionalplan Ostthüringen erzeugt. Der Schutz Kritischer Infrastrukturen wird im Regionalplanentwurf abseits des Kapitels 4.2 Hochwasserschutz bereits aufgegriffen. Der Einbezug der Gefährdung durch Hochwasser wird beispielsweise in Kapitel 3.2. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur thematisiert. Die Festlegung G 3-28 verweist in der Begründung darauf, dass eine Bündelung von Leitungen unter dem "Vorbehalt der Gewährleistung des Schutzes und der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen" steht. In diesem Kontext werden unter anderem Überschwemmungsgebiete genannt, in denen von einer Bündelung der Leitungen abgewichen werden kann. Die Flankierung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen auch vor Überschwemmungen wird aus Sicht der Bundesraumordnung sehr begrüßt. Dennoch wird empfohlen, die weiterführenden Erfordernisse des BRPH aufzugreifen und darauf hinzuweisen, dass in Überschwemmungsgebieten, und somit in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko, Kritische Infrastrukturen mit</p>	<p><b>teilweise entsprochen</b></p> <p>Nach Ansicht des Plangebers sind die Adressaten dieser Festlegung insbesondere die öffentlichen Stellen, die Entscheidungen über die Planung und Zulassung dieser Infrastrukturen treffen. Somit ergibt sich aus Sicht der Regionalplanung kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Plangeber lässt den Hinweis des Einreichers jedoch nicht unberücksichtigt und ergänzt die Begründung zum Plansatz wie folgt:</p> <p>„Für Überschwemmungsgebiete (nach § 76 Abs. 1 WHG) legt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) fest, dass Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen, sofern sie raumbedeutsam sind, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmen siehe Festlegung II.2.3 BRPH).“</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere Kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen, grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmen siehe Festlegung II.2.3 BRPH).	
28	Z 4-2	96-279-022	<p><b>Im Regionalplan sind Vorranggebiete Hochwasserrisiko für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt worden. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</b></p> <p><b>Die Zielformulierung ist eindeutig unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlage zu formulieren.</b></p> <p>Aus der Begründung zum Ziel 4-2 ist zu entnehmen, dass die in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko vorhandene Bebauung Bestandsschutz hat und regionalplanerisch nicht in Frage gestellt wird. Im Gebiet der Stadt Meuselwitz wurde entlang der Schnauder das Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-6 festgesetzt, das auch umfangreiche Siedlungsbereiche umfasst. Die Begründung und die Zielformulierung zum Ziel 4-2 sind widersprüchlich. Einerseits wird ausgeführt, dass weitere bauliche Inanspruchnahmen in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko ausgeschlossen sind, andererseits wird die Notwendigkeit entsprechender Hochwasserschutzmaßnahmen im Regionalplan hervorgehoben und sind gemeindliche HWSK noch nicht zu 100 % umgesetzt.</p> <p>Da das Vorranggebiet HW-6 und das Vorbehaltsgebiet Schnauder hw-5 auch größere baulich genutzte Flächen der Stadt Meuselwitz umfasst, sind die Zielvorgabe und die Begründung dahingehend zu ändern / ergänzen, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgaben des WHG auch für die Flächen in den Vorranggebieten Bauleitpläne zur Sicherung und weiteren Entwicklung bereits bebauter Flächen aufstellen dürfen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Zielformulierung wird nicht geändert. Diese ist zwischen den vier Planungsregionen in Thüringen abgestimmt und entsprechend geprüft. Die Begründung zur Zielformulierung hat eine erläuternde Funktion und ist in Zusammenhang mit der Zielformulierung zu betrachten.</p> <p>Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen der Hochwasserausbreitung und -entlastung sowie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, weitere bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden.</p> <p>Innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist der vorbeugende Hochwasserschutz die raumbedeutsame Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, wenn sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Damit sind Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Als Vorranggebiete werden rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete festgelegt. Konkrete Festlegungen in diesen Gebieten regelt das ThürWG i. V. m. dem WHG des Bundes (u. a. § 78 WHG). Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Ergänzend weist der Plangeber darauf hin, dass das Vorranggebiet HW-6 Schnauder im Plansatz Z 4-2 sowie in der Raumnutzungskarte gestrichen wurde, da der übergeleitete Beschluss nach altem Recht im Jahr 2022 aufgehoben wurde. Siehe Anregung mit der Anreg.-Nr. 61-398-013 unter der Ifd. Nr. 15 in dieser Abwägungstabelle.
29	Z 4-2	97-1-014	<b>Die Stadt Altenburg hat mit den umliegenden Gemeinden ein Hochwasserschutzkonzept mit integriertem Gewässerentwicklungskonzept (Abschluss 2023) angefertigt. Diese aktuellen Daten sollten in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko für den Gerstenbach, Blaue Flut und Deutscher Bach einfließen.</b>	<p><b>entsprochen</b></p> <p>Für die im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes untersuchten Gewässer 2. Ordnung Gerstenbach, Blaue Flut und Kleiner Jordan/Deutscher Bach werden im Regionalplan (2. Entwurf) folgende Ausweisungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiet Hochwasserrisiko HW-5 Gerstenbach auf Grundlage des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (RVO 2018)</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-3 Blaue Flut auf Grundlage des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-4 Kleiner Jordan/Deutscher Bach auf Grundlage einer Zuarbeit/Abstimmung des Landratsamtes Altenburger Land im Jahr 2016</li> </ul> <p>Der Plangeber hat das Hochwasserschutzkonzept von der Stadt Altenburg erhalten und die Ergebnisse mit den bisherigen, o. g. regionalplanerischen Ausweisungen des 2. Entwurfs abgeglichen:</p> <p>Das Vorranggebiet HW-5 und das Vorbehaltsgebiet hw-3 werden beibehalten, da diese auf Grundlage eines per Rechtsverordnung festgesetzten bzw. eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets ausgewiesen sind. Dies entspricht der Systematik der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko im Regionalplan Ostthüringen. Siehe hierzu die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 88-1515-006</p>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>unter der <u>lfd. Nr. 22</u>, Anreg.-Nr. 61-398-016 unter der <u>lfd. Nr. 30</u> und Anreg.-Nr. 61-398-018 unter der <u>lfd. Nr. 32</u>.</p> <p>Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiets Hochwasserrisiko hw-4 Kleiner Jordan/ Deutscher Bach hat der Plangeber auf Grundlage der Berechnungen aus dem Hochwasserschutzkonzept (HQ200) Ergänzungen des Vorbehaltsgebiets vorgenommen, insbesondere im Bereich der Ortschaften am Gewässerverlauf, um so auf die latente Gefahr einer Überschwemmung hinzuweisen. Weite Teile des Gewässerverlaufes finden regionalplanerisch über das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-5 „Deutscher Bach / Kleiner Jordan“ Berücksichtigung.</p>
30	G 4-8	61-398-016	<p><b>Demzufolge sind diese [vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete] auch als Vorranggebiete Hochwasserrisiko darzustellen und zu beachten.</b></p> <p>Gemäß LEP Thüringen 2025 werden bei der Abgrenzung überwiegend die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG), einschließlich der zur Hochwasserentlastung und zur Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebiete, zugrunde gelegt. Im Wesentlichen entsprechen die Abgrenzungen der Gebiete den Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ 100) zu rechnen ist.</p> <p>Im Entwurf dieses Regionalplans werden die Überschwemmungsgebiete,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die durch Rechtsverordnung festgesetzt wurden (§ 76 Abs. 2 WHG) und</li> <li>- die übergeleiteten Beschlüsse nach altem Recht (§ 106 WHG) als Vorranggebiete dargestellt.</li> </ul> <p>Es ist anzumerken, dass auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) die Überflutungsgrenze eines Hochwasserereignisses, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist, darstellen. Die Schutzbestimmungen der §§ 78 ff WHG gelten</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko werden in Umsetzung der Vorgabe 6.4.4 V des LEP Thüringen 2025 ausgewiesen. Demzufolge werden die per Rechtsverordnung oder nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete (übergeleitet gemäß § 106 WHG) sowie Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen als Vorranggebiete Hochwasserrisiko ausgewiesen.</p> <p>Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete werden weiterhin gemäß LEP Thüringen 2025, 6.4.4 V („Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) und [...], kommen für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet "Hochwasserrisiko" in Betracht.“) als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Die Schutzbestimmungen gemäß WHG werden durch die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht berührt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Forderung, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete (Ziel der Raumordnung) auszuweisen nachvollziehbar, aber aus planungsrechtlicher Sicht kann dem nicht gefolgt werden. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete basieren auf einer Rechtsverordnung als Ergebnis eines Festsetzungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei den vorläufig gesicherten</p>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 und § 78c WHG uneingeschränkt auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.	Überschwemmungsgebieten steht das Festsetzungsverfahren, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung, noch aus. Des Weiteren ist ein großer Teil der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete zwischen 7 und 10 Jahre alt, sodass auch die Grundlage (Modellrechnung) für die „vorläufige Sicherung“ inzwischen veraltet ist und in den anstehenden Festsetzungsverfahren Änderungen in der Flächenausdehnung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind. Somit fehlt den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die räumliche Bestimmtheit und abschließende Abgewogenheit, welche wesentliche Merkmale für ein Ziel der Raumordnung sind.
31	G 4-8	88-1515-011	<b>Die Festlegung G 4-8 des Kapitels 4.2 Hochwasserschutz legt mit der Rechtsqualität eines Grundsatzes der Raumordnung die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko u. a. für die extremen Hochwasserereignisse fest, deren Ausweisung aus unserer Sicht sehr zu begrüßen ist. Wie bereits zu Festlegung Z 4-2 erläutert, sollte die räumliche Sicherung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nicht durch Vorbehaltsgebiete erfolgen, sondern wird mittels Vorranggebieten empfohlen.</b>	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung „verbindliche Vorgaben in Form räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbarer, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Siehe auch Abwägung zur Anregung mit der Anreg. Nr. 88-1515-006 unter der Ifd. <u>Nr. 22</u> in dieser Abwägungstabelle.
32	G 4-8	61-398-018	<b>Folgende Vorbehaltsgebiete sind nicht auf Grund einer geltenden vorläufigen Sicherung eines ÜSG, Darstellung eines HQ 100, sondern auf der Basis des HQ 200 festgelegt worden. Dies ist in den konkreten Fällen nicht zu erkennen. Die Kennzeichnung dieser Vorbehaltsflächen wäre u. E. vorteilhaft:</b> hw-2, hw-7, hw-8, hw-9, hw-16, hw-17, hw-18, hw-19	<b>nicht entsprochen</b> Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Fachdaten der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit, nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen:
33	G 4-8	61-398-020	<b>Eine entsprechende Kennzeichnung und Erläuterung wäre vorteilhaft.</b> Des Weiteren wurden Vorbehaltsflächen Hochwasser festgelegt, die weder auf einer vorläufigen Sicherung eines USG noch auf einer Berechnung eines HQ 200 basieren: hw-4, hw-6 Talsperre Schömbach (besondere Bedeutung für ... siehe 4.2.1), hw-10, hw-11, hw-12, hw-20, hw-22, hw-23, hw-24	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) gemäß § 76 Abs. 3 WHG,</li> <li>• überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG (HQ<sub>200</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub>) sowie</li> <li>• sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr ⇒ LEP, 6.4.3 G ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung (z. B.</li> </ul>

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Es handelt sich hierbei vermutlich um "sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung". Eine entsprechende Kennzeichnung und Erläuterung wäre vorteilhaft.	Wiera/Talsperre Schömbach, Große Schnauder, Wethau und Rodach). Innerhalb der Vorbehaltsgebiete findet keine Unterscheidung statt, auf welcher Basis das jeweilige Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde.
34	G 4-8	61-398-019	<b>Im Fall des hw-7 wird nicht für den gesamten Gewässerlauf die Ausdehnung des HQ 200 dargestellt, sondern nur in einigen Bereichen Meilitz, Zwätzen, Bad Köstritz, nicht aber in Gößnitz, Wünschendorf, ... Die Vorgehensweise/ Entscheidung bei der partiellen Darstellung sollte erläutert werden.</b>	<b>entsprochen</b> Der Plangeber hat den Hinweis geprüft und festgestellt, dass im Siedlungsbereich der Gemeinde Wünschendorf die Ausdehnung des HQ 200 nicht im Vorbehaltsgebiet hw-7 erfasst ist. Es handelt sich vermutlich um eine fehlerhafte Übernahme der digitalen Daten. Der fehlende Bereich wird in das Vorbehaltsgebiet mit aufgenommen. Im Bereich Gößnitz (hw-2 Pleiße) wurden seitens des Plangebers keine Abweichungen gefunden.
35	G 4-8	61-398-021	<b>hw-21 Abschnitt heißt laut vorläufiger Sicherung des ÜSG "von Goldisthal bis Schwarzburg"</b>	<b>Kenntnisnahme</b> Da die Ausdehnung des Vorbehaltsgebiets vollständig dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet entspricht, ändert der Plangeber die Bezeichnung entsprechend.
36	G 4-8	88-1515-012	<b>Berücksichtigung der Festlegung des Grundsatzes II.3 BRPH</b> Der Handlungsauftrag zur Schadensvorsorge und -minimierung in diesen Gebieten, welche auch eine Hochwasserangepasste Bauweise umfasst, entspricht aus unserer Sicht einem adäquaten Hochwasserrisikomanagement. Bei dem räumlichen Umgriff der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko handelt es sich überwiegend um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Für diese trifft der BRPH ergänzende Festlegungen bezüglich der Kritischen Infrastrukturen. Nach Festlegung II.3 BRPH sollen neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung auch bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, grundsätzlich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten	<b>teilweise entsprochen</b> Nach Ansicht des Plangebers sind die Adressaten dieser Festlegung insbesondere die öffentlichen Stellen, die Entscheidungen über die Planung und Zulassung dieser Infrastrukturen treffen. Somit ergibt sich aus Sicht der Regionalplanung kein Handlungsbedarf. Der Plangeber lässt den Hinweis des Einreichers jedoch nicht unberücksichtigt und ergänzt die Begründung zum Plansatz wie folgt: „Beim räumlichen Umgriff der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko handelt es sich, wie oben dargelegt, teilweise um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Für diese trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzende Festlegungen bezüglich

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>geplant oder zugelassen werden. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen. Die starke Gefährdung solcher baulichen Anlagen wurde leider während der dramatischen Flutereignisse im Einzugsgebiet der Ahr im Juli 2021 sichtbar. Bei der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal verloren in einer Pflegeeinrichtung der Gemeinde Sinzig 12 Personen ihr Leben, da die erforderliche komplexe Evakuierung des Wohnheims für Menschen mit Behinderung nicht mehr möglich war. Um derartige Schäden an Leib und Leben von hilfsbedürftigen Personen zu vermeiden, ist eine vorausschauende Planung dieser baulichen Anlagen notwendig, die alle bekannten Hochwasserrisiken einbezieht. Aufgrund dessen ist eine Berücksichtigung der Festlegung des Grundsatzes II.3 BRPH angezeigt und sollte in den Regionalplan Ostthüringen eingearbeitet werden, um auch auf den nachgelagerten Ebenen eine erhöhte Sichtbarkeit des Vorsorgebedarfs und die Notwendigkeit der Findung eines hochwassersicheren Standortes aufzuzeigen.</p>	<p>der Kritischen Infrastrukturen. Nach Festlegung II.3 BRPH sollen neben Kritischen Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung auch bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement (z. B. Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen) erfordern, grundsätzlich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten geplant oder zugelassen werden.“</p>
37	G 4-8	158-685-006	<p><b>In der Aufzählung zu den Vorbehaltsgebieten des Hochwasserrisikos ist die „Rauda“ nicht enthalten [und dementsprechend zu ergänzen]</b></p> <p>Aus den Erfahrungen auch aus den Aktivitäten im Rahmen des noch anhängigen Flurbereinigungsverfahrens ist die „Rauda“ nachweislich in den Jahren 1981, 2008 und 2013 massiv über die Ufer getreten. Hier sollte aus unserer Sicht eine Nachbesserung in der im Punkt 4.2.2 (Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko) enthaltenen Aufzählung erfolgen.</p>	<p><b>nicht entsprochen</b></p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko werden auf der Basis der Fachdaten der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit, nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ 100) gemäß § 76 Abs. 3 WHG,</li> <li>• überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG (HQ 200 bzw. HQextrem) sowie</li> <li>• sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr ⇨ LEP, 6.4.3 G ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung (z. B.</li> </ul>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen  
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

**Abschnitt 4.2 – Hochwasserschutz**

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Wiera/Talsperre Schömbach, Große Schnauder, Wethau und Rodach).</p> <p>Neben der textlichen Ausweisung der Vorbehaltsgebiete im Regionalplan (hier Grundsatz G 4-8), erfolgt die zeichnerische Darstellung der Gebiete in der Raumnutzungskarte. Dem Plangeber liegt jedoch keine räumliche Abgrenzung vor, auf deren Grundlage ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko für die Rauda ausgewiesen werden kann.</p> <p>Die Rauda findet regionalplanerisch über das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung Berücksichtigung. Der Verlauf der Rauda im gesamten Mühlthal bis zur Ortslage Hartmannsdorf (ausgenommen Ortslage Rauda) liegt im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-50 Holzland zwischen Hermsdorf, Eisenberg und Tautenhain, Raudatal.</p>